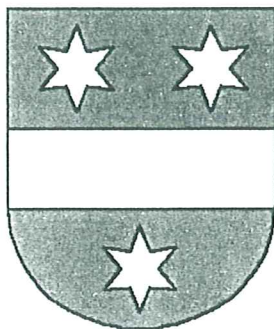


KANTON THURGAU

POLITISCHE GEMEINDE THUNDORF



Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte

Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG erlässt die Gemeinde Thundorf das nachfolgende

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Kulturobjekte

I. ALLGEMEINES UND VERFAHREN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Natur- und Landschaftsobjekte sowie an die Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten.
- 2 Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung, Ausrichtung und allfälliger Rückerstattung richten sich nach den §§ 7 bis 31 der kantonalen Verordnung zum NHG. Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehältlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der Verordnung zum NHG sinngemäss Anwendung.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeordnung.
- 2 Beitragsgesuche im Bereich Natur und Landschaft werden durch den Gemeinderat beurteilt. Bei Kulturobjekten stützt sich der Gemeinderat auf die Beurteilung der Denkmalpflege.

Art. 3 Beitragsempfänger

- 1 Beiträge an Naturobjekte werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.
Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.
- 2 Beiträge an Kulturobjekte werden dem Eigentümer ausbezahlt.

Art. 4 Beitragsgesuche

- 1 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Naturobjekte sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen, Erschwernisse für Unterhalt, Ertragseinbussen) beim Gemeinderat einzureichen.

Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beantragt werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

- 2 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Kulturobjekte sind vom Eigentümer vor Baubeginn dem Gemeinderat einzureichen und haben eine Schätzung der anrechenbaren Kosten zu enthalten.

Art. 5 Beitragsentscheid

Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten stehen (z.B. Änderungsverbote, Zutrittsrechte, fachgerechter Unterhalt).

II. BEITRÄGE AN NATUROBJEKTE

Art. 6 Voraussetzungen für Beiträge

- 1 Gemeindebeiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen dieses Reglementes sowie der §§ 13,14 und 20 der Verordnung zum NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.
- 2 Beiträge werden nur für Flächen und Objekte geleistet, deren Nutzung beschränkt ist durch den Schutzplan oder Einzelverfügungen oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt sind.

Art. 7 Beitragsberechtigte Objekte

Zu den beitragsberechtigten Objekten gehören namentlich:

- a. Feuchtbiootope und Streuflächen;
- b. Magerbiootope, Trockenbiootope, artenreiche, extensiv genutzte Wiesen;
- c. Wenig intensiv genutzte Wiesen;
- d. Streuflächen, Ackerschonstreifen, Buntbrachen und Rotationsbrachen;
- e. Hochstamm-Feldobstbäume;
- f. Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen,
- g. Hecken, Feld- und Ufergehölze.

Art. 8 Beitragsarten

- 1 Einmalige Beiträge werden ausgerichtet für den Ankauf von standortgerechtem, einheimischem Pflanzgut für Einzelbäume (inklusive Hochstamm-Feldobstbäume) und Hecken, Feld- und Ufergehölze.
- 2 Einmalige und wiederkehrende Beiträge können ausgerichtet werden für :
 - a. Bewirtschaftung und Pflege beitragsberechtigter Objekte;
 - b. Ertragsausfall und ökologischen Mehraufwand unter Vorbehalt der NHV.

Art. 9 Beitragsbemessung

- 1 Die Beitragsbemessung für geschützte Naturobjekte richtet sich nach dem Anhang dieses Reglements.

Art. 10 Vertragsauflösung und Beitragsrückerstattung

- 1 Ist die vertragsmässige Bewirtschaftung eines Objekts nicht mehr möglich, so kann es nach gegenseitiger Absprache aus dem Vertrag gelöst werden. Werden die Vertragsinhalte nicht eingehalten, so kann der benachteiligte Vertragspartner den Vertrag für das betroffene Schutzobjekt mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 2 Bewirtschaftungsbeiträge werden durch den Gemeinderat gekürzt, gestrichen oder mit Zinsen zurückgefordert, wenn der Beitragsempfänger seine Verpflichtungen nicht erfüllt, vereinbarte Auflagen nicht einhält oder das Objekt seinem Zweck entfremdet

III. BEITRÄGE AN KULTUROBJEKTE

Art. 12 Voraussetzungen

- 1 Beiträge werden an Objekte geleistet, die im Schutzplan oder durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind.
- 2 Beiträge können ausnahmsweise auch an nicht geschützte Objekte geleistet werden, sowie an Massnahmen im öffentlichen Interesse des Umgebungsschutzes.

Art. 13 Beitragsberechtigte Massnahmen

- 1 Beiträge nach diesem Reglement werden entrichtet an die anrechenbaren Kosten, die durch Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten entstehen.
- 2 Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden. Hierzu zählen Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerkes oder Objektes unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Aufwertung als Denkmal dienen. Der vernachlässigte Unterhalt führt zu einer angemessenen Reduktion der anrechenbaren Kosten.
- 3 Nicht anrechenbar sind Kosten für
 - a) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes oder seine Zeugniskraft mindern;
 - b) ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
 - c) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.
- 4 Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten bildet die Beurteilung durch die kantonale Denkmalpflege.

Art. 14 Beitragsbemessung

- 1 Die Gemeinde richtet die Minimalbeiträge gemäss § 30 der Verordnung zum NHG aus.
- 2 Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Inkraftsetzung

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 2002

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Erich Germann

Max Egger

Abkürzungen:

NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, 8. April 1992
NHV	Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, 29. März 1994
LWG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft, 29. April 1998
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998
ÖAL	Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb (Landwirtschaftliche Beratungsstelle LBL, Lindau, März 2001)
Schutzplan	Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Thundorf vom 17.6.2002

Anhang: Beitragsbemessung Naturobjekte

Die Beitragsbemessung richtet sich nach der DZV bzw. nach der Wegleitung ÖAL.

Was	Gemeindebeitrag	Bemerkung
Feuchtbiotop und Streueflächen	Wie Bund, derzeit Fr. 1500.— pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundes- oder Kantonsbeitrag
Magerbiotope / Trockenbiotope / artenreiche, extensiv genutzte Wiesen	Wie Bund, derzeit Fr. 1500.— pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundes- oder Kantonsbeitrag
Wenig intensiv genutzte Wiesen	Wie Bund, derzeit Fr. 650.— pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundes- oder Kantonsbeitrag
Streueflächen, Ackerschonstreifen	Wie Bund, derzeit Fr. 1500.— pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundes- oder Kantonsbeitrag
Buntbrachen	Wie Bund, derzeit Fr. 3000.— pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundes- oder Kantonsbeitrag
Rotationsbrachen	Wie Bund, derzeit Fr. 2500.— pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundes- oder Kantonsbeitrag
Ersatz und Neupflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen	Hälfte der Kosten für die Pflanzen	Gemeindebeitrag
Ersatz und Neupflanzung von einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen und Alleen	Kosten für die Pflanzen	Gemeindebeitrag
Hecken, Feld- und Ufergehölze mit vorgeleagertem Krautsaum von mindestens 3 m	Wie Bund, derzeit Fr. 1500.— pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundes- oder Kantonsbeitrag
Ersatz und Neupflanzung von einheimischen, standortgerechten Hecken, Feld und Ufergehölzen	Kosten für die Pflanzen	Gemeindebeitrag